

3265/AB
Bundesministerium vom 31.05.2019 zu 3258/J (XXVI.GP) bmnt.gv.at
Nachhaltigkeit und
Tourismus

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0068-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3258/J-NR/2019

Wien, 31. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 04.04.2019 unter der Nr. 3258/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend in Zusammenhang mit dem Generalsekretär des BMfNT gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Ist die "Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Grundausbildung im BMLFUW", BGBl II Nr 27/2017, (künftig: Grundausbildungs-VO) die gültige Grundausbildungs-Verordnung Ihres Ressorts?

Ja.

Zur Frage 2:

- Gem. § 25 Abs 1 BDG hat die Grundausbildung die Grund- und Übersichtskenntnisse sowie fachliche, soziale und methodische Fähigkeiten, die für den vorgesehenen Aufgabenbereich erforderlich sind, zu vermitteln. Gem. § 30 BDG und § 14 Grundausbildungs-VO können Berufserfahrungen auf die Grundausbildung angerechnet werden, soweit sie mit entsprechenden Teilen der Grundausbildung gleichwertig sind

und dies im Hinblick auf die Ziele der Grundausbildung zweckmäßig ist. Da die Position des Generalsekretärs eine weitestgehend politische ist, die am ehesten der des Bundesministers selbst ähnelt (gleiche generelle Weisungsbefugnis), kann diese Tätigkeit nicht auf die Grundausbildung angerechnet werden, da sie weder die fachlichen, noch die methodischen oder sozialen Kompetenzen vermittelt, die für eine Beamtenstellung nachzuweisen sind. Wie wird daher, wenn der Generalsekretär in Ihrem BM einen Antrag gem. § 9 Abs 2 BMG stellt, sichergestellt, dass die Anforderungen des § 4 Abs 2 in Verbindung mit § 25 Abs 1 BDG erfüllt sind, bevor der Generalsekretär in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen bzw. auf eine Planstelle ernannt wird (Ernennung im Sinne des § 5 Abs 2 BDG)?

Bei der Ernennung werden selbstverständlich alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten, nähere Angaben sind aufgrund des Datenschutzgesetzes (DSG) nicht möglich.

Zu den Fragen 3 und 6:

- Wie wird das Erfordernis der Dienstprüfung im Sinne des BDG und des § 13 Grundausbildungs-VO gehandhabt werden, wenn der Generalsekretär einen Antrag gem. § 9 Abs 2 BMG stellen wird?
- Sollte die Dienstprüfung nachgesehen werden: Wie kann dies ohne ausdrückliche gesetzliche Ausnahmebestimmung für das Absehen von der Dienstprüfung im BDG möglich sein, da doch in der Systematik des BDG diese Prüfung als conditio sine qua non für eine Ernennung gestaltet ist?

Im Falle einer Ernennung im Sinne des § 5 Abs. 2 BDG 1979 werden alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Für Bedienstete in Führungsfunktion erfolgt die Grundausbildung gemäß § 5 Abs. 2 der ressortspezifischen Verordnung zur Grundausbildung.

Zu den Fragen 4 und 5:

- Kann § 14 Grundausbildungs-VO zu einer Anrechnung der gesamten Grundausbildung auf eine Tätigkeit als Generalsekretär führen, obwohl diese Tätigkeit mit völlig anderen, politischen, Aufgabenstellungen ausgefüllt ist, und somit die Erfordernisse des § 30 BDG nicht erfüllt sind?
- Falls ja, wie sollen die Ziele der Grundausbildung gem. § 2 Grundausbildungs-VO erreicht werden, da ja die Tätigkeit eines Generalsekretärs kaum Berührungspunkte mit dem Detailwissen der Fachzweige des BMF aufweist?

Im § 14 der Verordnung zur Grundausbildung wird bei der Anrechnung auf die Grundsätze des § 30 Beamten-Dienstrechtsge setz (BDG) 1979 explizit verwiesen. In Betracht kommen bei der Anrechnung von z.B. praktischen Erfahrungen nur jene, die vor Aufnahme der Tätigkeit im

Ressort als Generalsekretär gesammelt wurden. Daher kann alleine die Tätigkeit eines Generalsekretärs nicht zu einer gänzlichen Anrechnung der Grundausbildung führen. Eine Anrechnung erfolgt im Hinblick auf die Ziele der Grundausbildung nach Durchführung einer Gleichwertigkeits- und Zweckmäßigkeitssprüfung durch die Dienstbehörde. Mein Ressort bekennt sich gemäß § 2 der Verordnung zur Grundausbildung zu einer zukunftsorientierten, individuell abgestimmten Ausbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den neuesten Erkenntnissen. Für Bedienstete in Führungsfunktion erfolgt die Grundausbildung in Anlehnung an die Bestimmungen des § 32 BDG Abs. 3 bis 5.

Zur Frage 7:

- Welche Nebentätigkeiten wurden von Ihrem Generalsekretär gemeldet bzw. von Ihnen genehmigt?

Herr Generalsekretär Dipl.-Ing. Josef Plank wurde zum Eigentümervertreter des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus bei der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH sowie bei der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH bestellt. Weiters ist Herr Generalsekretär Dipl.-Ing. Josef Plank Mitglied des Beirates der Kommunalkredit Public GmbH.

Elisabeth Köstinger

